

VERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1) Herrn/Frau

.....

.....UID.Nr.:.....

in der Folge kurz Eigentümer genannt, einerseits,

2) dem „Ktn. Biosphärenparkfonds Nockberge“, 9565 Ebene Reichenau 117, vertreten durch die unterfertigten zeichnungsberechtigten Personen, in der Folge kurz Fonds genannt, andererseits,

wie folgt:

1. VORBEMERKUNG

1.1. Gemäß dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG) und dem Gesetz mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet wird (K-BPNG), ist im Wege des Vertragsnaturschutzes an Grundbesitzer zur nachhaltigen Sicherung der freien natürlichen Entwicklung der Ökosysteme von produktiv gewidmeten Flächen („Alpe“) in der Naturzone und auf Sonderstandorten in der Pflegezone und der Entwicklungszone des Biosphärenparks Nockberge die „Naturlandschaftsabteilung“ zu gewähren.

2. LEISTUNGEN

2.1. Der Eigentümer verzichtet auf die im Vertrag angeführten und als „Alpe“ gewidmeten Grundstücke, auf die Ausübung folgender Rechte:

- ✓ Verzicht auf die Beweidung durch Rinder und Pferde sowie pferdeähnliche Tiere, weiteres ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Beweidung der Vertragsflächen durch Vieh aus den angrenzenden Almweiden unterbunden ist;
- ✓ Verzicht auf die Ausübung von Streu- und Holznutzungsrechten;
- ✓ Verzicht auf flächenwirksame Eingriffe wie Mähnutzung, Schwenden, Roden und Aufforsten;
- ✓ Verzicht auf Wegebau und sonstige bauliche Anlagen
- ✓ Verzicht auf jegliches Befahren
- ✓ Im Falle der Wiederherstellung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Zustand nach Vertragsende ist der Fonds schad- und klaglos zu halten;

- 2.2. Sollten auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen (Forstgesetz, Flurverfassungsgesetz, Almschutzgesetz, usw.) dem Eigentümer behördliche Maßnahmen vorgeschrieben werden, hat er diese ohne Rücksicht auf seinen Bewirtschaftungsverzicht zu erfüllen. Die Durchführung dieser Maßnahmen stellen keinen Verletzungstatbestand dar.

3. GEGENLEISTUNG

- 3.1. Für die im Punkt 2.1. beschriebenen Leistungen verpflichtet sich der Fonds an den Eigentümer die „Naturlandschaftsabgeltung“, das ist ein Betrag in der Höhe von EUR bis spätestens 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- 3.2. Für die Gegenleistung wird eine Wertsicherung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2010 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bzw. des amtlichen Nachfolgeindex vereinbart. Erste Vergleichsgrundlage ist der Index für Jänner 2013. Indexänderungen sind jährlich zu berücksichtigen.

4. DAUER

- 4.1. Der Vertrag beginnt mit 1. Jänner 2012 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
- 4.2. Der Eigentümer verzichtet jedoch einseitig bis zum 31. Dezember 2022 auf das Recht diesen Vertrag aufzukündigen. Hinsichtlich eines Kündungsverzichtes auf weitere 10 Jahre wird sich der Kärntner Biosphärenparkfonds mit dem Eigentümer vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist ins Einvernehmen setzen.
- 4.3. Der Eigentümer ist jedoch berechtigt, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären, wenn der Fonds mit der Zahlung der Gegenleistung trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als acht Tage nach Erhalt der Mahnung in Verzug ist.
- 4.4. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über, wobei ein allfälliger Rechtsnachfolger des Eigentümers diese Vereinbarung trotz des Kündungsverzichtes lt. Punkt 4.2. entsprechend den Bestimmungen lt. Punkt 4.1. aufkündigen kann.
- 4.4. Bei Vertragsverletzungen durch den Eigentümer ist der Fonds berechtigt, bis zur Klärung der Mängel bzw. bis zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, die laufenden Zahlungen einzubehalten. Sollte trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Frist der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt werden, liegt es im Ermessen des Fonds die laufenden Zahlungen bis zur Hälfte des vereinbarten Entgelts zu kürzen und/oder diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

5. ANFECHTUNGSVERZICHT

- 5.1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass Leistung und Gegenleistung einander entsprechen und erklären, dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen ist.

6. RECHTSÜBERGANG

- 6.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über, wobei ein allfälliger Rechtsnachfolger des Eigentümers diese Vereinbarung trotz des Kündigungsverzichtes lt. Punkt 4.2. entsprechend den Bestimmungen lt. Punkt 4.1. aufkündigen kann.
- 6.2. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet einen allfälligen Rechtsnachfolger über den Inhalt dieses Vertrages vorher zu informieren (Überbindungsverpflichtung der Vertragsparteien).

7. RECHTSGEBÜHREN

- 7.1. Allfällige Rechtsgebühren aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages werden vom Fonds getragen.

8. GENEHMIGUNGEN

- 8.1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft durch einen gültigen Vollversammlungsbeschluss und der Zustimmung der zur Genehmigung berufenen Behörde, welche von der Agrargemeinschaft einzuholen ist. Sollten diese Zustimmungen nicht vorliegen, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen.

9. SONSTIGES

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 9.2. Auf eine grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung der Rechte aus diesem Vertrag wird einvernehmlich verzichtet.
- 9.3. Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet, wovon jeweils eine Urschrift der Fonds und der Eigentümer erhält.

Der Eigentümer:

Für den Kärntner Biosphärenparkfonds
Der Leiter der Biosphärenparkverwaltung:

.....
Datum, Unterschrift

.....
Datum, Unterschrift